

Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 10. November 2009, RRB Nr. 2009/2021

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Zuständigkeit	5
3. Bemerkungen zur neuen Strafnorm	7
4. Auswirkungen	7
4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	7
4.2 Folgen für die Gemeinden	7
5. Antrag	8
6. Beschlussesentwurf	10

Kurzfassung

Mit Erlass des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹⁾ und der dazugehörigen Verordnung (VKKG) vom 6. November 2002²⁾ wurden die Kontrolle der gewerbsmässigen Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten gesetzlich verankert.

Art. 39 Abs. 1 KKG verpflichtet die Kantone, die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Kanton Solothurn verwirklichte diese Bewilligungspflicht mit Verabschiedung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004³⁾. Nach § 2 Abs. 1 EV KKG ist das Volkswirtschaftsdepartement zur Erteilung der Bewilligung zuständig. Die Bewilligung wird erteilt, soweit die Voraussetzungen gemäss Art. 40 KKG und Art. 4 ff. VKKG erfüllt sind.

Bislang fehlte eine gesetzliche Bestimmung welche Personen, die ohne die erforderliche Bewilligung Kredite gewähren bzw. vermitteln, in strafrechtlicher Hinsicht sanktioniert. Aus diesem Grunde drängt sich die Aufnahme einer entsprechenden Strafnorm in die EV KKG auf.

¹⁾ SR 221.214.1.
²⁾ SR 221.214.11.
³⁾ BGS 944.11.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG).

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2003 traten das Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹⁾ und die dazugehörige Verordnung (VKKG) vom 6. November 2002²⁾ in Kraft. Mit Erlass des KKG und der VKKG wurden die Kontrolle der gewerbsmässigen Gewährung und Vermittlung von Konsumkrediten gesetzlich geregelt.

Art. 39 Abs. 1 KKG verpflichtet die Kantone, die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Der Kanton Solothurn verwirklichte diese Bewilligungspflicht mit Verabschiedung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004³⁾. Nach § 2 Abs. 1 EV KKG ist das Volkswirtschaftsdepartement zur Erteilung der Bewilligung zuständig. Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 40 KKG und Art. 4 ff. VKKG erfüllt sind.

Weder im KKG noch in der VKKG oder in der EV KKG ist eine Norm enthalten, welche Verstösse gegen die Bewilligungspflicht strafrechtlich sanktioniert. Art. 8 Abs. 2 VKKG sieht lediglich vor, dass die Bewilligung entzogen wird, wenn sie mit falschen Angaben erschlichen worden ist (Bst. a) oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (Bst. b). Um Kreditgeber und Kreditvermittler, welche ohne die erforderliche Bewilligung Kredite gewähren bzw. vermitteln, auch in strafrechtlicher Hinsicht ahnden zu können, drängt sich die Aufnahme einer Strafnorm in die EV KKG auf. Entsprechende strafrechtliche Bestimmungen wurden bereits in mehreren Kantonen wie bspw. Bern, Schaffhausen, St. Gallen oder Luzern verwirklicht.

2. Zuständigkeit

§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 14. September 1941⁴⁾ ermächtigt den Kantonsrat und den Regierungsrat, in ihren Verordnungen und Beschlüssen im Rahmen der Verfassung und der Gesetze Strafbestimmungen über die Widerhandlungen gegen die Vorschriften ihrer Erlasse aufzunehmen. Gemäss Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986⁵⁾ ist der Kantonsrat für den Erlass der Einführungsvorschriften zu Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen zuständig. Die Ergänzung der EV KKG mit einer Strafnorm fällt somit in die Kompetenz des Kantonsrates.

¹⁾ SR 221.214.1.

²⁾ SR 221.214.11.

³⁾ BGS 944.11.

⁴⁾ BGS 311.1.

⁵⁾ BGS 111.1.

Fehlt eine bundesrechtliche Bestimmung, können die Kantone gemäss Art. 335 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937¹⁾ im Bereich des Übertretungsstrafrechts gesetzliche Regelungen aufstellen. Die vorgeschlagene Strafnorm hat daher als Übertretungstatbestand im Sinne von Art. 103 StGB zu erfolgen.

¹⁾ SR 311.0.

3. Bemerkungen zur neuen Strafnorm

Eine andere gesetzliche Regelung vorbehalten, werden Übertretungen mit Busse von bis zu 10'000 Franken sanktioniert (Art. 103 i. V. m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Dementsprechend sieht die vorgeschlagene Strafbestimmung bei Verstössen gegen die Konsumkreditgesetzgebung eine Busse von bis zu 10'000 Franken vor. Es soll die vorsätzliche und auch die fahrlässige Missachtung der Konsumkreditgesetzgebung geahndet werden. Im Besonderen soll bestraft werden, wer

- eine Bewilligung beantragt und unvollständige oder unwahre Angaben über die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 40 KKG und Art. 4 ff. VKKG macht, um die Bewilligung zu erhalten (Bst. a);
- ohne eine Bewilligung beantragt und erhalten zu haben, eine nach der Konsumkreditgesetzgebung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt (Bst. b);
- eine nach der Konsumkreditgesetzgebung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, obschon die beantragte Bewilligung verweigert worden ist (Bst. c);
- eine nach der Konsumkreditgesetzgebung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, obschon die Dauer der erteilten Bewilligung abgelaufen ist (Bst. c). Gemäss Art. 8 Abs. 1 VKKG wird die Bewilligung auf fünf Jahre befristet;
- eine nach der Konsumkreditgesetzgebung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt, obschon die Bewilligung entzogen worden ist (Bst. c). Gemäss Art. 8 Abs. 2 VKKG wird die Bewilligung entzogen, wenn sie mit falschen Angaben erschlichen worden ist oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

4. Auswirkungen

4.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den Verstössen gegen die Bewilligungspflicht, bei welchen effektiv Bussen verhängt werden, um Einzelfälle handeln wird. Somit sind in personeller und in finanzieller Hinsicht keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

4.2 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

6. Beschlussestwurf

Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf Artikel 39 des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) vom 23. März 2001¹⁾ Artikel 71 Absatz 2 der Kantonsverfassung (KV) vom 8. Juni 1986²⁾ Artikel 103 i.V.m. 106 Absatz 1 und 335 und des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) vom 14. September 1941⁴⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 10. November 2009 (RRB Nr. 2009/2021), beschliesst:

I.

Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG) vom 17. März 2004⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Der Titel III. Gebühren lautet neu:

III. Strafbestimmung

§ 7 lautet neu:

§ 7. Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen;
- b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
- c) nach der Verweigerung, dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt

wird mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft.

¹⁾ SR 221.214.1.

²⁾ BGS 111.1.

³⁾ SR 311.0.

⁴⁾ BGS 311.1.

⁵⁾ BGS 944.11.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3, GK 2009-1655)

Kantonale Finanzkontrolle

BGS

GS

Amtsblatt